

Satzung Obst-, Wein- und Gartenbauverein 1919 ODENHEIM e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Obst-, Wein- und Gartenbauverein 1919 Odenheim e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 76684 Östringen-Odenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim (VR 230332) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege;
 - b) Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus; die Förderung des Erwerbsobstbaus ist nicht Zweck des Vereins;
 - c) Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei;
 - d) Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau, Grünpflege und Blumenschmuck und
 - e) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- b) Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachvorträgen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen;
- c) Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichten u.a.;
- d) Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Instituten gleicher oder ähnlicher oder Zielsetzung und die
- e) Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirks-Obst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtpauschale).
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist über die Regelung in Abs. 2 hinaus ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Organisation, Dachverband

Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauverein Bruchsal e. V. und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und gewillt ist, diese zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit Bestätigung der Mitgliedschaft wirksam.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe von Jahresbeiträgen und die Höhe und Fälligkeit von Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) an Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen;
 - c) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) sich für die Durchführung der Vereinsaufgabe einzusetzen;
 - b) die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen;
 - c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlungen verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen;
 - d) die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten und
 - e) den Verein über für ihn bedeutsame Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, insbesondere bei Anschriftenänderungen und bei Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 10 bis 13) und
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 17)

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzender;
 - b) 2. Vorsitzender als Stellvertreter;
 - c) Kassier;
 - d) Schriftführer und
 - e) aus bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein einzeln. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 500,- die Zustimmung des gesamten Vorstandes gemäß Abs. 1 erforderlich ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende kann sich bei der Einberufung der Sitzungen der Mithilfe einzelner Mitglieder des Vorstandes bedienen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Über alle Sitzungen des Vorstands sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstands sowie des Kassenprüfberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss und
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es genügt auch eine Einladung mit unsignierter E-Mail bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. die E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Östringer Stadtnachrichten erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der in § 15 genannten Form und Frist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für folgende Beschlüsse ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins und
 - c) Änderung des Zwecks des Vereins.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsprüfung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung (bei unrichtigen Daten) und auf Löschung (bei unzulässiger Speicherung und bei Beendigung der Mitgliedschaft).
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirks-Obst- und Gartenbauverein Bruchsal e.V. (Vereinsregister AG Mannheim VR 230035), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung und Erhaltung der heimischen Streuobstwiesen und somit als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftspflege verwenden muss. Sollte der Bezirks-Obst- und Gartenbauverein Bruchsal e.V. nicht mehr existieren, fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz oder die Landschaftspflege.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 15. Juli 2016 beschlossen. Sie löst die Satzung vom 29.11.1984 und deren Ergänzung vom 26.03.2007 ab.

Östringen-Odenheim, den 15. Juli 2016

(1. Vorsitzende)

(Schriftführerin)

(2. Vorsitzender)